



Informationen für Verwender von Messgeräten zur Anzeigepflicht nach § 32 MessEG seit dem 01.01.2015

(Stand: 10.04.2015)

Kurzinfo

Was muss ich als Messgeräteverwender seit dem 01.01.2015 bezüglich der Anzeigepflicht tun?

- Sie müssen die Verwendung neuer oder erneuerter Messgeräte innerhalb von 6 Wochen nach Inbetriebnahme Ihrer zuständigen Eichbehörde anzeigen.
- Dazu nutzen Sie am besten die zentrale Meldeplattform (www.eichamt.de).
- Sie können entweder einzelne Messgeräte anzeigen oder die vereinfachte Meldung für mehrere Messgeräte einer Messgeräteart nutzen, sofern Sie entsprechende Listen mit den geforderten Daten vorhalten.
- Detaillierte Informationen zur Anzeige finden Sie unter Nr. 8.

Oft gestellte Fragen zur Anzeigepflicht

1. Anzeigepflicht – wo steht das?

Am 01.01.2015 sind das neue [Mess- und Eichgesetz¹ \(MessEG\)](#) und die [Mess- und Eichverordnung \(MessEV\)](#) in Kraft getreten.

§ 32 Abs. 1 MessEG fordert: Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.

2. Warum wurde diese Anzeigepflicht eingeführt?

Mit dem neuen MessEG entfällt die bisherige Ersteichung von Messgeräten. Dadurch haben die Eichbehörden grundsätzlich keine Kenntnisse mehr über den Standort verwendeter Messgeräte. Damit wie bisher eine wirksame Marktüberwachung im Sinne des Verbraucherschutzes möglich ist, hat der Gesetzgeber die Anzeigepflicht eingeführt.

3. Welche Messgeräte müssen angezeigt werden?

Grundsätzlich müssen alle verwendeten Messgeräte im Sinne von MessEG und MessEV angezeigt werden. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Maßverkörperungen wie Gewichtstücke oder Ausschankmaße und nicht für Zusatzeinrichtungen.

Was ist ein Messgerät im Sinne von MessEG und MessEV?

Messgeräte sind alle Geräte oder Systeme mit einer Messfunktion, die jeweils zur Verwendung im *geschäftlichen* oder *amtlichen Verkehr* oder zur Durchführung von Messungen im *öffentlichen Interesse* bestimmt sind.

Wenn also z. B. Erdbeeren nach Gewicht oder Gas nach Volumen verkauft werden, handelt es sich um Messgeräte im Sinne von MessEG und MessEV. Bestimmte Anwendungsbereiche sind allerdings ausgenommen.

¹ Siehe <http://www.gesetze-im-internet.de>





Wie kann ich feststellen, ob mein konkretes Messgerät zu melden ist?

- Eine Liste mit Messgerätearten finden Sie auf der zentralen Anmeldeplattform (siehe auch **8**).
- Eine weitere Entscheidungshilfe kann die „[Übersicht über Anwendungsbereich und Ausnahmen von MessEG und MessEV](#)“ bieten.
Diese finden Sie auch unter: www.agme.de => Fachinformation.
Dort finden Sie auch die entsprechenden Fundstellen in MessEG und MessEV.
- Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Eichbehörde (www.eichamt.de).

4. Muss ich auch Messgeräte melden, die ich schon vor dem 01.01.2015 in Betrieb genommen habe?

Nein, die Anzeigepflicht betrifft ausschließlich neue oder erneuerte Messgeräte, die nach dem 01.01.2015 in Betrieb genommen werden. Messgeräte, die bereits vor dem 01.01.2015 verwendet wurden, müssen erst dann gemeldet werden, wenn sie erneuert werden. Wenn Altgeräte als Tauschgeräte eingebaut werden, ist keine Meldung erforderlich.

5. Was ist ein „erneuertes“ Messgerät?

Wenn ein Messgerät, das bereits in Betrieb genommen war, so wesentlich verändert wurde, dass statt der Eichung eine erneute Konformitätsbewertung durchgeführt werden muss (die Entscheidung trifft die Eichbehörde), dann gilt dieses Messgerät als *erneuert*. Ein *erneuertes* Messgerät ist einem *neuen* Messgerät gleichgestellt und muss auch (erneut) angezeigt werden.

6. Wer ist der Verwender des Messgeräts und damit verpflichtet, die Anzeige vorzunehmen?

- Verwender ist derjenige, der die rechtliche und tatsächliche Kontrolle über die Funktionen des Messgerätes (Funktionsherrschaft) hat.
- Ein „*Verwenden*“ liegt nur dann vor, wenn das Messgerät zu einem der vom Gesetz genannten Zwecke eingesetzt werden soll (siehe auch **3.**: Welche Messgeräte müssen angezeigt werden?)
- Bei Versorgungsmessgeräten im Bereich des Energiewirtschaftsgesetzes - EnWG (Gas, Wärme, Elektrizität) sowie bei Haushaltswasserzählern am Hauptanschluss kann z.B. davon ausgegangen werden, dass der Messstellenbetreiber (gem. § 21b EnWG) der Verwender des Messgerätes ist.
- Bei Messdienstleistern, die nicht nur die Abrechnung (z. B. von Heizkosten) vertraglich übernehmen, sondern auch z. B. Vermietung, Wartung und regelmäßigen Austausch von Versorgungs-Messgeräten, ist ebenfalls davon auszugehen, dass sie der Verwender des Messgeräts sind.
- Als Verwender eines komplexen Messgeräts, das aus mehreren, von unterschiedlichen Personen bedienten Elementen besteht, ist in *der Regel derjenige anzusehen, der das Auswertegerät betreibt*, da dort der messtechnisch relevante Vorgang der Auswertung und Darstellung der Messergebnisse erfolgt.
- Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Eichbehörde (www.eichamt.de).

